

**Qualifikationsrichtlinien für Schiedsrichter
der Verbandsliste im HFV**

-Zeitraum 2010/11-

1. Zuständigkeiten

1.1.

Die Richtlinien regeln die Qualifizierung der hessischen Schiedsrichter/-innen für die Verbandsliste (Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga).

1.2.

Für hessische Schiedsrichter, die in der Junioren-Bundesliga, Regionalliga und als SR-Assistent in den Bundesligen eingesetzt werden, erfolgt die Qualifizierung, unter Beachtung des vom DFB vorgegebenen Alterslimits, in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterausschüssen des Süddeutschen Fußball-Verbandes bzw. des DFB.

2. Allgemeine Grundsätze

Grundlagen der Qualifikation sind neben den Beobachtungsergebnissen der geleiteten Spiele auch die Perspektive des Schiedsrichters, sein Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit, die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Schiedsrichtergremien sowie sein Engagement und seine Zuverlässigkeit.

3. Anzahl der Beobachtungen / Einsprüche

3.1.

Der VSA legt vor Saisonbeginn die Mindestzahl der Beobachtungen für die jeweiligen Leistungsklassen fest.

3.2.

Ein Schiedsrichter kann gegen die Wertung eines Beobachtungsbogens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang Einspruch einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung vom Schiedsrichter schriftlich beim VSA einzureichen, siehe hierzu die jährlichen Anweisungen. Der VSA entscheidet, evtl. nach Anhörung des Beobachters, über den Einspruch.

4. Freistellung von Spielleitungen

4.1.

Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein SR beantragen, von Spielleitungen für ein Jahr freigestellt zu werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn er in der laufenden Saison noch kein Spiel geleitet hat. Schiedsrichterinnen können nach Schwangerschaft und Mutterschutz bis zu 2 Jahren freigestellt werden.

4.2.

Die Freistellung bezieht sich generell auf alle Spielklassen, es sei denn, der VSA hebt diese Freistellung aus triftigen Gründen auf.

4.3.

Wer sich auf Regional- oder Kreisebene freistellen lässt, verwirkt seine Einsatzmöglichkeit auf der Verbandsliste.

5. Richtzahlen / Festbestand

5.1.

Die Richtzahl für die Hessen- und Verbandsliga beträgt 80 Schiedsrichter zzgl. DFB und SFV. Die Richtzahlen für die Gruppenligen werden jährlich durch den VSA festgelegt.

5.2.

Allen Regionen wird ein Festbestand von -5- SR (einschl. DFB, SFV) garantiert.

6. Anforderungen

6.1.

Schiedsrichter der Verbandsliste kommen nur zum Einsatz, wenn sie am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilgenommen und die vom VSA dafür festgesetzten Leistungsanforderungen beim Regeltest und bei der Leistungsprüfung erfüllt haben. Schiedsrichter der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga müssen vor ihrem DFB-Lehrgang an einem vom VSA angesetzten Lehrgang teilgenommen und die Mindestanforderungen erfüllt haben. Schiedsrichterinnen im DFB müssen analog an einem Verbandslehrgang teilnehmen.

6.2.

Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der VSA die Freistellung von der Teilnahme an einem Lehrgang genehmigen.

6.3.

Übersicht der Leistungsanforderungen bei Lehrgängen:
(Altersstichtag für alle SR/SRinnen: 01.07.)

Klasse:	Alter:	Laufstest im Block	Kurzstrecke	Regeltest:
Hessenliga und Verbandsliga	SR bis 39 J. SR ab 40 J. SR ab 45 J.	20 Hits 18 Hits 16 Hits	6 x 40 m in jew. max. 6,2 Sek. oder 2 x 50 m in jew. max. 7,5 Sekunden	15 Regelfragen max. 30 Punkte min. 25 Punkte
Alle Förderkader		20 Hits	w.o.	w.o.
Gruppenliga	bis 39 J.	12 Min. min. 2600 m	1 x 200 m in max. 35 Sekunden, 1 x 50 m in max. 8 Sekunden	w.o.
	ab 40 J.	6 Min. min. 1300 m	1 x 200 m in max. 35 Sekunden, 1 x 50 m in max. 8 Sekunden	w.o.
Fortbildungslehrgänge I und II	bis 39 J.	12 Min. min. 2600 m	1 x 200 m in max. 32 Sekunden, 1 x 50 m in max. 8 Sekunden	w.o.
	ab 40 J.	6 Min. min. 1300 m	1 x 200 m in max. 32 Sekunden, 1 x 50 m in max. 8 Sekunden	w.o.
Frauen		analog DFB-Frauen	wie DFB-Frauen	w.o.

6.4.

Werden die Voraussetzungen gem. Ziffer 6.3. nicht erfüllt gilt:

Bei den konditionellen Teilen der Leistungsprüfung sowie beim Regeltest ist jeweils eine einmalige Wiederholung möglich (ausgenommen: Schiedsrichter, die ihre Leistungsprüfung in der Region nicht bestanden oder vor dem Leistungstest auf Verbandsebene nicht absolviert haben oder ihren Laufstest auf Verbandsebene nach dem 01.07. ablegen – siehe Ziffer 6.5.).

Beim Regeltest:

Solange die Punktzahl 23 nicht unterschritten wird, ist die Wiederholung während des laufenden Lehrganges bzw. der jährlichen Leistungsprüfung möglich. Werden weniger als 23 Punkte erreicht, kann der Regeltest nur zu einem späteren Zeitpunkt, der vom VSA festgelegt wird, wiederholt werden.

Bei der Leistungsprüfung:

Die Wiederholung von nicht bestandenen Teilen ist während des laufenden Lehrganges bzw. der jährlichen Leistungsprüfung möglich.
Ausgenommen davon:
HIT-Test und 12 Minuten-Lauf. Diese Testteile können aus medizinischen Gründen nur zu einem späteren Zeitpunkt, der mit einem zuständigen VSA – Mitglied vereinbart werden muss, wiederholt werden.

Hierfür anfallende Kosten werden dem Prüfling nicht erstattet.

6.5.

Jeder Schiedsrichter der Hessen- und Verbandsliga hat bei Nichtbestehen bzw. Nichtteilnahme an der Leistungsprüfung der Region ein Anrecht auf Teilnahme an einem Verbandslehrgang. Besteht er dort den Lauf- oder Regeltest nicht, hat er keine Wiederholungsmöglichkeit und wird in der nächst tieferen Spielklasse eingesetzt. Einsätze in der nächst tieferen Spielklasse können erst nach erfolgreich (und adäquat zu den Anforderungen für diese Spielklasse vorgesehenen) abgelegten Leistungsprüfung erfolgen. Diese Leistungsprüfung muss bis zum 01.08. absolviert sein. Andernfalls erfolgt eine Freistellung durch den VSA für maximal ein Spieljahr. Die Anreise erfolgt auf eigene Kosten. Ggf. dadurch frei werdende Plätze können durch vom VSA zu benennende Schiedsrichter/-innen ersetzt werden.

Für Schiedsrichter, die ihre Laufstests nicht bei den Verbandslehrgängen ablegen können und deren Nachholtermin für die Leistungsprüfung nach dem 01.07. liegt, gibt es nur eine einmalige Chance. Über Ausnahmen („Härtefälle“) entscheidet der VSA.

6.6

SR der Gruppenliga müssen, zusätzlich zur jährlich zu absolvierenden, regionalen Leistungsprüfung, alle drei Jahre den Fortbildungslehrgang II erfolgreich absolvieren. Andernfalls verirken sie ein etwaiges Aufstiegsrecht in die Verbandsliga (Siehe Ziffer 7.4). Ausgenommen hiervon sind Schiedsrichter, die am 01.07. das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben.

7. Aufstiegsregelung

Am Aufstieg kann nicht teilnehmen:

- wer wegen längerer Unterbrechung nicht eingesetzt werden konnte oder
- wer durch Spielabzug nicht auf die Mindestzahl der Beobachtungen kommt oder
- wer durch ein Verwaltungsverfahren oder Sportgerichtsurteil mehr als 3 Wochen suspendiert/gesperrt wird.

In diesen Fällen nimmt er aber mit seinem Ergebnis an der übrigen Qualifikation (Abstieg) teil.

Kreisoberliga – Gruppenliga

7.1.

Schiedsrichter, die am Stichtag 01.07. das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Gruppenliga nicht mehr qualifiziert.

7.2.

Nach Abschluss der kreisinternen Qualifikation kann jeder Kreis einen Aufsteiger aus der Kreisoberliga in die Gruppenliga dem Regionalbeauftragten für das Lehrwesen melden.

7.3.

Unabhängig davon steigen aus dem U – 21 Kader bei entsprechender Qualifikation mindestens die zwei erstplatzierten Schiedsrichter in die Gruppenliga auf. Siehe auch Ziffer 10.3.

Gruppenliga – Verbandsliga

7.4.

Schiedsrichter, die am Stichtag 01.07. das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Verbandsliga nicht mehr qualifiziert.

7.5.

Nach Abschluss der Beobachtungen meldet jede Region ihre komplette Qualifikationsliste dem VSA, der eine hessische Gesamtliste der Gruppenliga-Schiedsrichter erstellt. Die Gesamtliste dient als Grundlage für die Aufstiegsentscheidungen.

7.6.

Außerdem steigen aus dem U – 22 Kader bei entsprechender Qualifikation mindestens die zwei erstplatzierten Schiedsrichter in die Verbandsliga auf. Siehe auch Ziffer 10.2.

Verbandsliga – Hessenliga

7.7.

Schiedsrichter, die am Stichtag 01.07. das 42. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Hessenliga nicht mehr qualifiziert. Ausnahme: einmaliger sofortiger Wiederaufstieg nach erfolgtem Hessenliga – Abstieg.

7.8.

Der VSA entscheidet gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien über den Aufstieg in die Hessenliga. Siehe außerdem Ziffer 10.1.

8. Abstiegsregelung

8.1.

Junioren - Bundesliga bzw. Regionalliga – Hessenliga

Absteiger aus der Junioren - Bundesliga bzw. der Regionalliga werden in der Hessenliga aufgenommen.

8.2.

Hessenliga – Verbandsliga

Der VSA entscheidet gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien über den Abstieg aus der Hessenliga.

8.3.

Verbandsliga – Gruppenliga

Der VSA entscheidet gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien über den Abstieg aus der Verbandsliga.

8.4.

Gruppenliga – Kreisoberliga

Die Regionalbeauftragten entscheiden im Einvernehmen mit dem VSA, welche Schiedsrichter die Gruppenliga in die Kreisoberliga verlassen müssen, um die vorgegebene Sollstärke einzuhalten.

9. Zeitraum

Die laufende Saison umfasst den Zeitraum 01.07. – 30.06. eines jeden Jahres.

10. VSA – Fördermodelle

10.1.

Für Schiedsrichter der **Verbandsliga** gilt folgende Regelung:

Vor der Saison kann der VSA aus Schiedsrichtern der Verbandsliga, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U – 23 Kader bilden. Nach vier Beobachtungen in der Verbandsliga kann bei entsprechendem Ergebnis **mindestens** einer dieser Schiedsrichter in die Hessenliga nachrücken. In der Hessenliga **erhalten diese** Schiedsrichter 5 Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der Hessenliga - Beobachtungen **nehmen sie** an der Qualifikation der Hessenliga teil.

Dem U – 23 Kader können Schiedsrichter der Verbandsliga maximal drei Spieljahre angehören.

10.2.

Für Schiedsrichter der **Gruppenliga** gilt folgende Regelung:

Vor der Saison bildet der VSA aus allen Schiedsrichtern der Gruppenligen, die am 01.07. das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U – 22 Kader. Die Schiedsrichter erhalten fünf vom VSA organisierte Gruppenliga - Beobachtungen, die in die Qualifikation der Region einfließen und weitere zwei Beobachtungen in der A – Junioren - Hessenliga. **Nach drei Beobachtungen in der Gruppenliga und einer in der A-Junioren-HL kann bei entsprechendem Ergebnis mindestens einer dieser Schiedsrichter in die Verbandsliga nachrücken. In der Verbandsliga erhalten diese Schiedsrichter 4 Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der Verbandsliga - Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der Verbandsliga teil.**

Mindestens der erstplatzierte Schiedsrichter (Ergebnis der 7 Beobachtungen) steigt in die Verbandsliga auf.

Eine Reduzierung dieses Kadernach 4 Beobachtungen behält sich der VSA vor.

Dem U – 22 Kader kann nur angehören, wer erfolgreich am Lehrgang des Kadernachteilgenommen hat.

10.3.

Für Schiedsrichter der **Kreisoberliga** gilt folgende Regelung:

Vor der Saison bildet der vom VSA beauftragte Regionalbeauftragte aus allen Schiedsrichtern der Kreisoberligen, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen U – 21 Kader. Die Schiedsrichter erhalten fünf vom VSA (Regionalbeauftragter) organisierte Kreisoberliga – Beobachtungen. **Es obliegt der jeweiligen Region, ob sie - unter Einhaltung der Sollzahlen für die Gruppenligaplätze der Region am Saisonende – einen Aufstieg zur Rückrunde ermöglicht. Entscheidet sich die Region für den Schnellaufstieg, ist wie folgt zu verfahren: Nach mindestens drei Beobachtungen in der Kreisoberliga können bei entsprechendem Ergebnis einer oder mehrere dieser Schiedsrichter in die Gruppenliga nachrücken. In der Gruppenliga erhalten diese Schiedsrichter 4 Beobachtungen. Mit dem Ergebnis der Gruppenliga-Beobachtungen nehmen sie an der Qualifikation der Gruppenliga teil.**

Mindestens der erstplatzierte Schiedsrichter (Ergebnis der 5 Beobachtungen) steigt bei entsprechender Qualifikation in die Gruppenliga auf.

11. Schiedsrichter-Assistenten (= SRA)

Die SRA, die in der Hessen- (HL) bzw. Verbandsliga (VL) zum Einsatz kommen, werden vor jeder Saison vom VSA – soweit erforderlich nach Rücksprache mit den Regionen – nominiert. Als SRA können in der HL und VL nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die am 01.07. das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben (ausgenommen SR der HL bzw. VL).

In der Gruppenliga dürfen nur SRA zum Einsatz kommen, die am 01.07. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Etwaige Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

12. Kreisoberliga (= KOL)

Die Ansetzungen der KOL-Spiele obliegen dem zuständigen Kreis. In der KOL darf nur angesetzt werden, wer am 01.07. das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Steht im Ausnahmefall dem zuständigen Ansetzer kein SR mehr zur Verfügung, der die Altersbestimmung erfüllt, muss er sich mit dem zuständigen Regionalbeauftragten für Ansetzungen in Verbindung setzen und diesen um die Besetzung des KOL-Spieles bitten.

13. Schlussbestimmungen

Alle auftretenden Fälle, die nicht in den Qualifikationsrichtlinien ausdrücklich aufgeführt sind, werden durch den VSA entschieden.

Frankfurt, 30. Juli 2010

Verbandsschiedsrichterausschuss